



**Hausnorm Material Compliance der**

**Fissler GmbH**

**Version: 2.00**

**Gültig ab dem 01.12.2021**

<b>Vorwort</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Anwendungsbereich</b> .....	<b>4</b>
1.1 Hinweis auf Bezugsquellen und Hilfestellungen.....	5
<b>2 Definitionen</b> .....	<b>6</b>
2.1 Produkt .....	6
2.2 Q-Stufen.....	6
2.3 Erzeugnis oder Homogener Werkstoff .....	7
2.4 Verpackungen / Verpackungskomponenten.....	7
2.5 Batterie und Akkumulator .....	7
2.6 Inverkehrbringen .....	8
2.7 Verbotene Stoffe .....	8
2.8 Zulassungspflichtige Stoffe .....	8
2.9 Stoffe mit Beschränkung .....	8
2.10 Deklarationspflichtige Stoffe .....	9
<b>3 Verbotene, deklarationspflichtige, zulassungspflichtige oder beschränkte Stoffe</b> .....	<b>9</b>
3.1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) .....	9
3.1.1 Anhang XIV – Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe.....	9
3.1.2 Anhang XVII – Verzeichnis der beschränkten Stoffe .....	10
3.1.3 SVHC-Kandidatenliste der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) .....	10
3.2 Richtlinie 2011/65/EU (RoHS).....	11
3.3 Richtlinie 94/62/EG (Verpackungen) .....	12
3.3.1 Trocknungsmittel in Verpackungen .....	12
3.4 Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozide) .....	12
3.5 Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) .....	12
3.6 Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV).....	13
3.7 Verordnung (EG) Nr. 2019/1021 (POP) .....	13

3.8	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (Treibhausgase).....	13
3.9	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Ozon).....	14
3.10	Richtlinie 2006/66/EG (Batterien und Akkumulatoren ) .....	14
3.11	Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) - GS-Spezifikation.....	14
3.12	Konfliktmineralien (KM) – Dodd-Frank Act.....	15
3.13	Holzhandelsverordnung.....	15
3.14	Strahlenschutzverordnung (StrlSchV).....	16
3.15	Nanomaterialien .....	16
<b>4</b>	<b>Produkte im Lebensmittelkontakt .....</b>	<b>16</b>
4.1	EU-Rahmenverordnung (EG) Nr. 1935/2004.....	17
4.1.1	Bauteilrückverfolgbarkeit.....	17
4.2	GMP-Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 .....	18
4.3	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) .....	19
4.4	Kunststoffverordnung (EU) Nr. 10/2011 .....	19
4.5	Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV) .....	19
4.6	BfR-Empfehlungen.....	20
4.7	Europaratsresolution über Metalle und Legierungen im Lebensmittelkontakt.....	20
4.8	FDA.....	20
<b>5</b>	<b>Produktions-Hilfsstoffe, -Betriebsstoffe und sonstige Chemikalien .....</b>	<b>21</b>
5.1	CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 .....	21
5.2	Sicherheitsdatenblatt .....	21

## Vorwort

Mit der **Hausnorm** will die **Fissler GmbH** ihre material- und stoffbezogenen Anforderungen aus nationalen und internationalen Gesetzen, Richtlinien, Normen und Kundenanforderungen, etc. in aktueller Form als Grundlage ihren Geschäftspartnern zur Verfügung stellen.

Die **Hausnorm** ist die Grundlage der **Fissler GmbH** und deren Lieferanten für einen verantwortungsvollen und umweltgerechten Umgang mit Stoffen und Erzeugnissen in der Entwicklung, Herstellung, Verwendung und Abfallentsorgung von anfallenden Zwischen- und Endprodukten.

Die menschliche Gesundheit sowie der verantwortungsvolle Umgang mit unserer Umwelt mit dem Ziel eine nachhaltigen Entwicklung sicherzustellen, soll unser Antrieb sein, mit dem Stand der Technik mitzugehen und stetig Materialverbesserungen voranzutreiben, um potentiell gefährliche Stoffe in unseren Erzeugnissen zu vermeiden.

## 1 Anwendungsbereich

Die **Hausnorm** regelt für die **Fissler GmbH** die Anforderungen an die Produkte, um die gesetzlich relevanten Anforderungen und Kundenanforderungen einzuhalten. Die **Hausnorm** stellt Anforderungen an verbotene und deklarationspflichtige Inhaltsstoffe in Produkten (Kapitel 3) und beschreibt die damit einhergehenden Informationspflichten. Eingeschlossen in diese Regelung sind Hilfs- und Betriebsstoffe. Die **Fissler GmbH** vertreibt Ihre Produkte weltweit. Insofern bezieht diese Norm auch marktspezifische gesetzliche Regelwerke als Vorgabe mit ein.

Die **Fissler GmbH** fordert, dass alle Produkte den gesetzlichen Anforderungen und den in dieser **Hausnorm** aufgeführten Anforderungen entsprechen und dass der Lieferant den Informationspflichten nachkommt, um ein regelkonformes Inverkehrbringen ihrer und unserer Produkte zu gewährleisten.

Die **Hausnorm** stellt unter anderem allgemeine Anforderungen an die Produkte, welche bisher von der **Fissler GmbH** zum Teil in den produktspezifischen Lieferspezifikation abgebildet wurden. Sollten in der produktspezifischen Lieferspezifikation widersprüchliche Angaben zu dieser **Hausnorm** beschrieben sein, so finden die in dieser **Hausnorm** gemachten Anforderungen Anwendung. Die material- und stoffbezogenen Produkthanforderungen (Material Compliance Anforderungen) dieser **Hausnorm** sind den sonstigen Produkthanforderungen gleichgestellt.

Zusätzlich zu den material- und stoffbezogenen Anforderungen in dieser **Hausnorm** stellt die **Fissler GmbH** weitere Anforderungen an seine Lieferanten bezüglich Anlieferung und Erstbemusterung. Diese Anforderungen werden in der „**Allgemeinen Anlieferspezifikation der Fissler GmbH**“ (nachfolgend „**Anlieferspezifikation**“ genannt) und der „**Richtlinie zur Erstbemusterung der Fissler GmbH**“ (nachfolgend „**Erstmusterrichtlinie**“ genannt) beschrieben. Die Einhaltung der **Hausnorm**, der **Anlieferspezifikation** und der **Erstmusterrichtlinie** liegt in der Verantwortung des Lieferanten.

Die Pflicht des Lieferanten zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (nationale und internationale Gesetzgebung) wird durch diese Norm nicht beeinflusst.

Die Notwendigkeit der Beschaffung der jeweils aktuellen Richtlinien, Gesetze und Normen bleibt hiervon unberührt und gilt weiterhin als Holschuld der Lieferanten der **Fissler GmbH**.

## 1.1 Hinweis auf Bezugsquellen und Hilfestellungen

Im Einzelfall sind der **Fissler GmbH** auf Anforderung Angaben zu allen verwendeten Rohstoffen und Hilfsstoffen zur Erstbemusterung vorzulegen. Die **Fissler GmbH** behält sich vor, im Einzelfall Prüfungen und Laboruntersuchungen an Produkten durchzuführen.

Die **Fissler GmbH** stellt die jeweils aktuell gültige Fassung der **Hausnorm**, der **Anlieferspezifikation** und der **Erstmusterrichtlinie** im Internet zur Verfügung:

<http://supplier-information.fissler.com/>

Der Lieferant ist angehalten, die Aktualität der ihm vorliegenden **Hausnorm** in regelmäßigen Abständen zu prüfen. Mit der Aktualisierung dieser Norm ersetzt die neue Version die Vorgängerversion und ist für alle zukünftigen Bestellungen gültig. Der Lieferant wird seitens der **Fissler GmbH** über die Aktualisierung der **Hausnorm** benachrichtigt. Etwaige Gesetzesänderungen führen nicht zwangsläufig zu einer Aktualisierung dieser Norm, entbinden den Lieferanten jedoch nicht von der Pflicht, diese Gesetzesänderungen zu berücksichtigen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die geforderten Informationen aus den in den folgenden Kapitel aufgeführten Anforderungen kostenfrei zu übermitteln.

Der Lieferant ist verpflichtet, den strategischen Einkauf der **Fissler GmbH** über mögliche Konsequenzen oder Produktänderungen rechtzeitig zu informieren, die sich aufgrund neuer oder veränderter gesetzlicher Vorgaben ergeben. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei gesetzlichen Anforderungen

befristete Ausnahmen in Anspruch genommen wurden und diese Fristen ablaufen. Weitere vertragliche Abmachungen entbinden nicht von den Inhalten der in dieser **Hausnorm** aufgeführten Verpflichtungen.

## 2 Definitionen

Das Kapitel „Definitionen“ soll dem Lieferant einen kurzen Einblick in die Begriffsthematik geben. Werden exakte Begriffserklärungen gefordert sind diese in den entsprechenden Verordnungen, Richtlinien, etc. nachzulesen. Die **Fissler GmbH** erhebt auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und einen exakten Wortlaut aus den entsprechenden Gesetzestexten.

### 2.1 Produkt

Produkt ist alles, was der **Fissler GmbH** als Liefergegenstand zur Verfügung gestellt wird, sowie alles, was von ihr selbst hergestellt wird.

#### Beispiele für Produkte:

- Komplettes Produkt, inklusive Handelsware
- Bauteil, Komponente
- Erzeugnis
- Ersatzteil
- Halbzeug
- Werkstoff
- Stoffe, Zubereitungen oder Gemische
- Verpackungen inklusive Konditionierungen, wie Trocknungsmittel oder Korrosionsschutzmittel
- Transportmaterialien

### 2.2 Q-Stufen

Die **Fissler GmbH** unterteilt die Produkte in unterschiedliche Qualitätsstufen, mit denen unterschiedliche Anforderungen verknüpft sein können.

- Teile/Produkte der Q-Stufe 1      Sicherheitsrelevante Teile im Lebensmittelkontakt
- Teile/Produkte der Q-Stufe 1.1      Sicherheitsrelevante Teile
- Teile/Produkte der Q-Stufe 1.2      Teile im Lebensmittelkontakt
- Teile/Produkte der Q-Stufe 2      Zeichnungsgebundenes Bauteil (ohne Verpackungen)
- Teile/Produkte der Q-Stufe 3      sonstige Bauteile

### **2.3 Erzeugnis oder Homogener Werkstoff**

Ein homogener Werkstoff ist ein Werkstoff von durchgehend gleichförmiger Zusammensetzung oder ein aus verschiedenen Werkstoffen bestehenden Werkstoff, der nicht durch mechanische Vorgänge wie Abschrauben, Schneiden, Zerkleinern, Mahlen und Schleifen in einzelne Werkstoffe zerlegt oder getrennt werden kann. <sup>1</sup>

Beispiel: Eine Schraube besteht aus dem Metallkörper, einer Zinkauflage, einer Passivierungsschicht und einer abschließenden Beschichtung. Die Schraube enthält somit vier homogene Werkstoffe.

### **2.4 Verpackungen / Verpackungskomponenten**

Der Begriff "Verpackungen" bezeichnet aus beliebigen Stoffen hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Benutzer oder Verbraucher weitergegeben werden. Auch alle zum selben Zweck verwendeten "Einwegartikel" sind als Verpackungen zu betrachten. <sup>2</sup>

### **2.5 Batterie und Akkumulator**

Eine aus einer oder mehreren (nicht wieder aufladbaren) Primärzellen oder aus einer oder mehreren (wieder aufladbaren) Sekundärzellen bestehende Quelle elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird. <sup>3</sup>

## 2.6 Inverkehrbringen

Inverkehrbringen ist die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt und umfasst jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit. <sup>4</sup>

## 2.7 Verbotene Stoffe

Verbotene Stoffe sind alle Stoffe, für die laut geltenden gesetzlichen Regelwerken oder **Fissler GmbH** interner Vorgaben ein grundsätzliches Verbot ausgesprochen wird oder für die sich auf Grund sonstiger Vorgaben (Verwendungsbeschränkung, Zulassungspflicht, etc.) ein Verbot ergibt. Ein Verbot im Sinne dieser **Hausnorm** umfasst, sowohl die (absichtliche) Verwendung, als auch die Kenntnis vom Vorhandensein des Stoffes.

## 2.8 Zulassungspflichtige Stoffe

Die Zulassung von Stoffen unter REACH dient dazu einen reibungslos funktionierenden Binnenmarkt sicherzustellen und gleichzeitig die von besonders besorgniserregenden Stoffen ausgehenden Risiken ausreichend zu beherrschen und die Stoffe schrittweise durch geeignete Alternativen zu ersetzen. Im Unterschied zu herkömmlichen Chemikalienverboten handelt es sich bei der Zulassungspflicht, um ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Dies bedeutet, dass die Verwendung eines im Anhang XIV – REACH<sup>5</sup> (Kapitel 3.1) aufgeführten Stoffes grundsätzlich verboten ist, es sei denn eine Zulassung wurde erteilt.

## 2.9 Stoffe mit Beschränkung

In der REACH-Verordnung<sup>5</sup> sind für bestimmte Stoffe Bedingungen für die Herstellung, die Verwendung oder das Inverkehrbringen (eines Stoffes) oder das Verbot dieser Tätigkeiten vorgeschrieben. Eine Beschränkung ist möglich, wenn die Herstellung, Vermarktung oder Verwendung von Stoffen ein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt mit sich bringt (REACH-Verordnung).



## 2.10 Deklarationspflichtige Stoffe

Deklarationspflichtige Stoffe sind alle Stoffe, für die laut geltenden gesetzlichen Regelwerken oder **Fissler GmbH** internen Vorgaben eine Deklarations- oder Informationspflicht ausgesprochen wird.

## 3 Verbotene, deklarationspflichtige, zulassungspflichtige oder beschränkte Stoffe

Das vorliegende Kapitel listet Verbote und andere Pflichten auf, welche für bestimmte Stoffe oder Materialien eingehalten werden müssen. Diese Verbote oder Pflichten beruhen entweder auf gesetzlichen Regelwerken oder anderen Vorgaben der **Fissler GmbH** und deren Kunden. Als Hersteller von hochwertigem Kochgeschirr haben wir und unsere Kunden hohe Qualitätsansprüche, welche auch über die gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen können.

### 3.1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Diese sogenannte REACH-Verordnung<sup>5</sup> soll ein hohes Schutzniveau für Mensch und Umwelt sicherstellen. Gemäß REACH müssen Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender ihre Chemikalien registrieren und sie sind für deren sichere Verwendung selbst verantwortlich. Der Lieferant stellt sicher, dass alle verwendeten Stoffe ordnungsgemäß registriert sind und dass im Falle der Anwendung einer Ausnahme mindestens eine schriftliche Mitteilung an die **Fissler GmbH** erfolgt.

#### 3.1.1 Anhang XIV – Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Anhang XIV der REACH-Verordnung listet Stoffe auf, die grundsätzlich verboten sind und für die zur weiteren Verwendung eine Zulassungspflicht besteht. Die Veröffentlichung nennt eine stoffspezifische Übergangsfrist („Ablauftermin“), ab der der Stoff nicht mehr oder nur nach Maßgabe der Zulassung in Verkehr gebracht werden darf. Die Stoffe wurden zuvor in der SVHC-Kandidatenliste veröffentlicht und bleiben dort weiter gelistet.

### 3.1.2 Anhang XVII – Verzeichnis der beschränkten Stoffe

Anhang XVII der REACH-Verordnung regelt Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung gefährlicher Stoffe. Hierzu zählen unter anderem Stoffe mit karzinogenen, mutagenen und/oder reproduktionsschädigenden Eigenschaften (CMR-Stoffe), wie auch Azofarbstoffe.

### 3.1.3 SVHC-Kandidatenliste der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Als besonders besorgniserregend (SVHC = Substances of very high concern) gelten Stoffe, die die Kriterien des Artikel 57 der REACH-Verordnung erfüllen:

- Stoffe mit karzinogenen, mutagenen, reproduktionsschädigenden Eigenschaften (CMR Kategorie 1 und 2)
- Stoffe, die nach den Kriterien des Anhang XIII als persistent, bioakkumulierend und toxisch bewertet werden (PBT-Stoffe)
- Stoffe, die nach den Kriterien des Anhang XIII als sehr persistent und sehr bioakkumulierend bewertet werden (vPvB-Stoffe)
- Stoffe mit gleichermaßen besorgniserregenden Eigenschaften, z. B. Stoffe mit endokrinen Eigenschaften oder Stoffe, die nicht PBT/vPvB-Kriterien erfüllen, aber persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind und schwerwiegende und irreversible Wirkungen auf Mensch oder Umwelt zeigen

Die SVHC-Kandidatenliste listet Stoffe auf, die als besonders besorgniserregend gelten. Erstmals veröffentlicht im Oktober 2008, ergänzt die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) diese Liste nach Bedarf mehrfach pro Jahr. Ist ein Stoff, der in der Kandidatenliste aufgeführt ist in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent [% (w/w)] in einem Erzeugnis enthalten, so ist der Lieferant verpflichtet, die für eine sichere Verwendung dieses Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung zu stellen (Deklarationspflicht).

Diese Informationen sind dem strategischen Einkauf der **Fissler GmbH** gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung mit der Lieferung des Erzeugnisses unaufgefordert bereitzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Stoff erst während der laufenden Lieferbeziehung in die Kandidatenliste aufgenommen wird.

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes gilt das Prinzip „Einmal ein Erzeugnis, immer ein Erzeugnis“. Die Informationsverpflichtung ist somit bereits bei Teilerzeugnissen anzuwenden. Sobald ein Teilerzeugnis die Konzentrationsgrenze von 0,1 % überschreitet, muss der **Fissler GmbH** die Bezeichnung des SVHC-Stoffes mitgeteilt werden.

Offizielle aktuelle SVHC-Kandidatenliste nach REACH:

<https://echa.europa.eu/candidate-list-table>

Zum Nachweis der Konformität zu REACH stellt der Lieferant eine vollständige Konformitätserklärung (gemäß Fissler-Vorlage) aus. Der Nachweis der Konformität ist vor der ersten Lieferung sowie bei jeder Änderung des Produktes (Rezeptur, Verarbeitung, Produktionsstandort, etc.) oder der gesetzlichen Anforderungen, mindestens aber im Abstand von 5 Jahren vorzulegen.

Die Verwendung eines in Anhang XIV, Anhang XVII oder der SVHC-Kandidatenliste gelisteten Stoffes ist für alle Produktanlieferungen an die **Fissler GmbH** sowie für alle relevanten Fissler-Produkte nicht erwünscht. Sollten Stoffe der oben genannten Listen (Kapitel 3.1.1, 3.1.2, 3.1.3) in einem an die **Fissler GmbH** gelieferten Produkt, entsprechend der gesetzlichen Beschränkung oder Zulassung enthalten sein, erfordert dies eine schriftliche Information an die **Fissler GmbH**. Über die gesetzliche Deklarationspflicht hinaus fordert die **Fissler GmbH** die Übermittlung der Informationen auch bei Konzentrationen von weniger als 0,1 % (w/w), wenn der Lieferant Kenntnis vom Vorhandensein der Stoffe hat oder diese wissentlich einsetzt. Diese Informationspflicht ist auch rückwirkend für alle Lieferungen der letzten 12 Monate bindend.

### **3.2 Richtlinie 2011/65/EU (RoHS)**

Die sogenannte RoHS-Richtlinie<sup>6</sup> beschränkt die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro und Elektronikgeräten. Die darin ausgesprochenen Stoffverbote und Grenzwerte beziehen sich auf die Maximalkonzentrationen im homogenen Werkstoff (Kapitel 2.3) jedes Produktes. Die in der Richtlinie spezifizierten Grenzwerte sind für alle an die **Fissler GmbH** gelieferten Produkte einzuhalten (unabhängig vom definierten Geltungsbereich der Richtlinie).

### **3.3 Richtlinie 94/62/EG (Verpackungen)**

Die Richtlinie 94/62/EG<sup>2</sup> über Verpackungen und Verpackungsabfälle beschränkt die Konzentration von Schwermetallen in Verpackungen. Die darin ausgesprochenen Stoffverbote und Grenzwerte sind für alle an die **Fissler GmbH** gelieferten Produkte einzuhalten (unabhängig vom definierten Geltungsbereich der Richtlinie).

#### **3.3.1 Trocknungsmittel in Verpackungen**

Aufgrund geltender Vorschriften ist die Verwendung von Cobaltdichlorid (REACH-Verordnung<sup>5</sup>) oder Dimethylfumarat (Durchführungsbeschluss 2012/48/EU<sup>7</sup>) in Trocknungspäckchen verboten.

### **3.4 Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozide)**

Die Verordnung (EU) Nr. 528/2012<sup>8</sup> regelt die Zulassung von Bioziden in der Europäischen Union und vereinheitlicht somit die Bereitstellung und Verwendung von Biozidprodukten auf dem europäischen Markt. Die Zulassung erfolgt in einem gestuften Verfahren. Jeder Lieferant der **Fissler GmbH** ist verpflichtet, die Vorgaben und Verpflichtungen für Biozidprodukte und behandelte Ware vollumfänglich zu erfüllen, wenn sein Produkt in den Rahmen der Verordnung fällt. Weiterhin ist den Informationspflichten nachzukommen, wenn ein Produkt mit einem Biozid behandelt wurde.

Es dürfen nur Produkte verwendet werden, die

- nicht mit Bioziden oder
- mit einem in der EU zugelassenen Biozidprodukt behandelt wurden

### **3.5 Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV)**

Die ChemVerbotsV<sup>9</sup> dient dem allgemeinen Gesundheits- und Umweltschutz und regelt Verbote und Beschränkungen beim Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen oder Gemischen. Anlage 1 der Verordnung listet Inverkehrbringungsverbote für bestimmte gefährliche Stoffe und Gemische sowie bestimmter Erzeugnisse, die diese freisetzen können oder enthalten (z.B. Formaldehydabgabe aus Holzwerkstoffen)

Die Verwendung eines in Anlage 1 gelisteten Stoffes ist für alle Produktanlieferungen an die **Fissler GmbH** sowie für alle relevanten Fissler-Produkte nicht erwünscht. Sollten Stoffe der oben genannten Listen in einem an die **Fissler GmbH** gelieferten Produkt, entsprechend der gesetzlichen Beschränkung oder Zulassung enthalten sein, erfordert dies eine schriftliche Information an die **Fissler GmbH**.

### **3.6 Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV)**

Die GefStoffV<sup>10</sup> ist eine Verordnung aus dem deutschen Arbeitsschutzrecht und soll Mensch und Umwelt vor gefährlichen Stoffen im Rahmen der Arbeitnehmertätigkeit schützen. Insbesondere die Anforderungen des Anhangs II (zu § 16 Absatz 2) „Besondere Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse" sind zu beachten und bei Verwendung eines der dort gelisteten Stoffe in einem an die **Fissler GmbH** gelieferten Produkt muss eine schriftliche Information erfolgen.

### **3.7 Verordnung (EG) Nr. 2019/1021 (POP)**

Die Verordnung (EG) Nr. 2019/1021<sup>11</sup> hat das Ziel, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor persistenten organischen Schadstoffen (persistent organic pollutants – POP) zu schützen. Dies geschieht durch ein Verbot oder die Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von persistenten organischen Stoffen. Die gelisteten Stoffe befinden sich in den Anhängen der Verordnung.

Die Verwendung der in der Verordnung gelisteten Stoffe ist für alle Produktanlieferungen an die **Fissler GmbH** sowie für alle relevanten Fissler-Produkte nicht erwünscht. Sollten Stoffe der oben genannten Listen in einem an die **Fissler GmbH** gelieferten Produkt, entsprechend der gesetzlichen Beschränkung oder Zulassung enthalten sein, erfordert dies eine schriftliche Information an die **Fissler GmbH**.

### **3.8 Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (Treibhausgase)**

Die Verordnung (EU) Nr. 517/2014<sup>12</sup> hat das Ziel, die Umwelt durch Minderung der Emissionen von fluorierten Treibhausgasen zu schützen und ersetzt die früher gültige Verordnung (EG) Nr. 842/2006

(F-Gase). Sie dient dazu, die in den internationalen Umweltabkommen (Kyoto- und Montreal-Protokoll) festgelegten verbindlichen Vorgaben und Ziele zu erfüllen. Eine Auflistung der Verbote und Beschränkungen befindet sich in den zugehörigen Anhängen der Verordnung und der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der in der Verordnung gemachten Anforderungen.

### **3.9 Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Ozon)**

Die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009<sup>13</sup> über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, regelt die Produktion, die Einfuhr, die Ausfuhr, das Inverkehrbringen, die Verwendung, die Rückgewinnung, das Recycling, die Aufarbeitung und die Zerstörung von ozonabbauenden Stoffen. Die hier regulierten Stoffe befinden sich in den zugehörigen Anhängen der Verordnung und der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der in der Verordnung gemachten Anforderungen.

### **3.10 Richtlinie 2006/66/EG (Batterien und Akkumulatoren )**

Die Richtlinie 2006/66/EG<sup>3</sup> über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren regelt das Inverkehrbringen von Batterien und Akkumulatoren. Hier wird insbesondere verboten, solche Batterien und Akkumulatoren in Verkehr zu bringen, die gefährliche Substanzen wie Quecksilber und Cadmium enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der in der Verordnung gemachten Anforderungen.

### **3.11 Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) - GS-Spezifikation**

Die vom Ausschuss für Produktsicherheit (AfPS) in der GS-Spezifikation herausgegebenen Informationen führen Stoffgrenzwerte zur Prüfung und Bewertung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) bei der GS-Zeichen-Zuerkennung auf<sup>14</sup>. Die Stoffgrenzwerte unterscheiden sich von denen in REACH<sup>5</sup> Anhang XVII und müssen daher gesondert betrachtet werden. Die in der AfPS GS-Spezifikation gelisteten Grenzwerte sind für alle an die **Fissler GmbH** gelieferten Produkte einzuhalten (unabhängig vom definierten Geltungsbereich).

### 3.12 Konfliktminerale (KM) – Dodd-Frank Act

Der Dodd-Frank Act ist eine im Juli 2010 unterzeichnete US-Verordnung, die an der US-Börse gelistete Unternehmen verpflichtet, die Verwendung von sogenannten „Konfliktmaterialien“ aus betroffenen Konfliktstaaten offenzulegen<sup>15</sup>. Die Verordnung zielt darauf ab, dass keine bewaffneten Gruppen, vor allem in der Republik Kongo, über die Gewinnung und den Handel der betroffenen Rohstoffe finanziell unterstützt werden. Als Konfliktminerale im Sinne des Gesetzes gelten:

- Gold
- Zinn
- Tantal
- Wolfram

Im Hinblick auf die soziale Verantwortung der **Fissler GmbH**, erwarten wir von unseren Lieferanten, dass keine Konfliktmaterialien aus den betroffenen Konfliktstaaten in den an die **Fissler GmbH** gelieferten Produkten verwendet werden. Anderenfalls ist dies durch eine schriftliche Information offenzulegen.

### 3.13 Holzhandelsverordnung

Die Verordnung (EU) Nr. 995/2010<sup>16</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.10.2010 regelt die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen. Der Hintergrund liegt in der globalen Reduzierung des illegalen Holzeinschlages. Dadurch wird ein Verbot ausgesprochen, Holz und Holzzeugnisse ohne einen Herkunftsnachweis in Verkehr zu bringen. Wiederverwertete Erzeugnisse sind von dieser Verordnung ausgenommen. Der Lieferant muss damit seiner Sorgfaltspflicht nachkommen und kein Holz aus illegalem Holzeinschlag in den an die **Fissler GmbH** gelieferten Produkte verwenden. Zudem muss der Lieferant im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht Informationen über Herkunft seiner Rohstoffe (Holz und Holzzeugnisse) in der gesamten Lieferkette vorhalten und nach Aufforderung zugänglich machen.

### 3.14 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)<sup>17</sup> befasst sich mit Regelungen zum Schutz vor ionisierender und nicht-ionisierender Strahlung. In der Vergangenheit traten in diversen europäischen Ländern Befunde von radioaktiv kontaminierten Edeltählen auf. Die Kontamination war darauf zurückzuführen, das beim Einschmelzen des Edeltahls eine radioaktive Strahlenquelle mit eingeschmolzen wurde. Daher fordert die **Fissler GmbH** von seinen Lieferanten, dass keine Edeltähle, welche radioaktiv belastet sind in Produkten verwendet werden oder als Rohwahre an die **Fissler GmbH** geliefert werden. Bei Bedarf muss der Lieferant nach Aufforderung der **Fissler GmbH** die Kontaminationsfreiheit der gelieferten Produkte nachweisen.

### 3.15 Nanomaterialien

Gemäß der Empfehlung 2011/696/EU der Europäischen Kommission zählen zu Nanomaterialien ein natürliches, bei Prozessen anfallendes oder hergestelltes Material, das Partikel in ungebundenem Zustand, als Aggregat oder als Agglomerat enthält, und bei dem mindestens 50 % der Partikel in der Anzahlgrößenverteilung ein oder mehrere Außenmaße im Bereich von 1 nm bis 100 nm haben. Die **Fissler GmbH** fordert von seinen Lieferanten eine Information über absichtlich hergestellte oder zugesetzte Nanopartikel, welche bei einer bestimmungsgemäßen Verwendung des Endproduktes freigesetzt werden können. Diese Informationspflicht gilt unabhängig von der Anzahlgrößenverteilung auch bei weniger als 50 %.

## 4 Produkte im Lebensmittelkontakt

Produkte der Q-Stufe 1 und 1.2 sind dazu bestimmt mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen. Für diese Produkte sind über die oben genannten Standardanforderungen hinaus alle relevanten Gesetze und Verordnungen hinsichtlich Lebensmittelkontaktmaterialien einzuhalten.

Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, sich bezüglich der für seine Produkte gültigen nationalen und europäischen Vorschriften zu informieren und seinen Kenntnisstand aktuell zu halten. Der Lieferant trägt die vollständige Verantwortung für die Lieferung konformer Produkte.



Zum Nachweis der Konformität für den Lebensmittelkontakt stellt der Lieferant eine vollständige Konformitätserklärung (gemäß Fissler-Vorlage) aus. Der Nachweis der Konformität ist vor der ersten Lieferung sowie bei jeder Änderung des Produktes (Rezeptur, Verarbeitung, Produktionsstandort, etc.) oder der gesetzlichen Anforderungen, mindestens aber im Abstand von 5 Jahren vorzulegen.

Der Nachweis der Konformität muss bei Kunststoff-Komponenten anhand eines Prüfberichtes, welcher durch ein anerkanntes Labor durchgeführt wurde, bestätigt werden. Bei Bedarf kann dies auch für andere Produkte gefordert werden.

Die im Folgenden genannten Vorschriften gelten in der jeweils aktuellen Fassung einschließlich Änderungen, Berichtigungen und Aktualisierungen.

#### **4.1 EU-Rahmenverordnung (EG) Nr. 1935/2004**

Die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004<sup>18</sup> über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Rahmenverordnung), legt allgemeine Anforderungen für alle Lebensmittelkontaktmaterialien fest. Unter anderem ist festgeschrieben, dass Lebensmittelbedarfsgegenstände ausreichend inert sein müssen, damit keine Bestandteile auf Lebensmittel in Mengen abgegeben werden, die die menschliche Gesundheit gefährden, eine unvermeidbare Veränderung der Zusammensetzung der Lebensmittel herbeiführen oder eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften der Lebensmittel bewirken. Lieferanten von Komponenten oder Produkten der Q-Stufen 1 und 1.2 sind dazu verpflichtet die Anforderungen der Rahmenverordnung einzuhalten und die Konformität schriftlich an die **Fissler GmbH** zu bestätigen.

##### **4.1.1 Bauteilrückverfolgbarkeit**

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004<sup>18</sup> ist für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen eine Rückverfolgbarkeit auf allen Stufen der Lieferkette zu gewährleisten.

Die chargenbezogene Rückverfolgbarkeit gemäß Artikel 17 der Verordnung 1935/2004 (EU) muss über die Chargenkennzeichnung sichergestellt sein. Wenn platzbedingt keine Kennzeichnung am Produkt angebracht werden kann, so ist diese am Liefergebilde vorzunehmen. Die Kennzeichnung muss

dauerhaft ausgeführt werden. D.h. die Haltbarkeit muss der Lebensdauer des Objektes entsprechen und ist auf das jeweilige Bauteil abzustimmen.

Die direkte Chargenkennzeichnung am Produkt ist über die technische Zeichnung definiert (wo am Bauteil eingebracht und was) und Details hierzu werden gegebenenfalls in der Lieferspezifikation (LSP) konkretisiert. Die Position der Kennzeichnung ist der Fertigungszeichnung zu entnehmen. Sollte keine Position vorgegeben sein, so hat der Lieferant einen Vorschlag an Fissler zu unterbreiten und eine Vereinbarung hierüber herbeizuführen.

Eine Kennzeichnung darf die Funktion des Bauteils nicht beeinflussen. Die gekennzeichneten Oberflächen dürfen nicht zu einer Korrosionsbildung oder zu sonstigen funktionsrelevanten Störungen führen.

Zudem müssen die Kennzeichnungen so angebracht werden, dass sie auf dem fertigen Bauteil sauber und gut lesbar sind.

Über diese Chargenkennzeichnung muss die interne Rückverfolgbarkeit auf Chargen und Komponenten bis zum Rohmaterial sichergestellt sein. Im Prüffall wird dem Lieferanten die Chargennummer am Anliefergebilde oder am Bauteil mitgeteilt.

Die maximale Eingrenzung der Charge am Bauteil ist auf den Produktionsmonat zu beschränken und jedes Gebinde ist mit der Chargenkennzeichnung gemäß Anlieferspezifikation zu versehen.

## **4.2 GMP-Verordnung (EG) Nr. 2023/2006**

Die Verordnung (EG) Nr. 2023/2006<sup>19</sup> über gute Herstellungspraxis (GMP – Good Manufacturing Practice) für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, ist gestützt auf die Anforderung der Rahmenverordnung, dass Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen nach guter Herstellungspraxis herzustellen sind. Die Verordnung fordert vom Unternehmer ein wirksames und dokumentiertes Qualitätssicherungssystem, ein wirksamens Qualitätskontrollsystem und das Vorhalten einer angemessenen Dokumentation zur Konformität und Sicherheit. Lieferanten von Komponenten oder Produkten der Q-Stufen 1 und 1.2 sind dazu verpflichtet die Anforderungen der GMP-Verordnung einzuhalten und die Konformität schriftlich an die **Fissler GmbH** zu bestätigen.

Der Hersteller ist verantwortlich für die Sicherstellung der geforderten Produktqualität und der Konformität mit der Guten Herstellungspraxis durch geeignete Maßnahmen zur Qualitätskontrolle (schriftliche Prüfpläne) und Qualitätssicherung. Alle Prüfergebnisse sind zu dokumentieren.

### **4.3 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)**

Das deutsche Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch<sup>20</sup> dient dem allgemeinen Schutz der Verbraucher vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Lebensmittel, Futtermittel, kosmetische Mittel oder Bedarfsgegenstände. Lieferanten von Komponenten oder Produkten der Q-Stufen 1 und 1.2 sind dazu verpflichtet die Anforderungen des LFGB einzuhalten und die Konformität schriftlich an die **Fissler GmbH** zu bestätigen.

### **4.4 Kunststoffverordnung (EU) Nr. 10/2011**

Kunststoffverordnung (EU) Nr. 10/2011<sup>21</sup> ist eine Einzelmaßnahme im Sinne der EU-Rahmenverordnung (EG) 1935/2004<sup>18</sup> und stellt Anforderungen an die Herstellung und das Inverkehrbringen von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen. Die Kunststoffverordnung enthält eine sogenannte Unionsliste, in der Stoffe gelistet sind, welche bei der Herstellung von Kunststoffen verwendet werden dürfen, mitsamt den stoffbezogenen Migrationsgrenzwerten. Lieferanten von Kunststoff-Komponenten oder -Produkten der Q-Stufen 1 und 1.2 sind dazu verpflichtet die Anforderungen der Kunststoffverordnung einzuhalten und die Konformität schriftlich an die **Fissler GmbH** zu bestätigen (Konformitätserklärung gemäß Artikel 15).

### **4.5 Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV)**

Die deutsche Bedarfsgegenständeverordnung<sup>22</sup> basiert auf dem deutschen Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch. In der Bedarfsgegenständeverordnung werden unter anderem Verbote für die Verwendung bestimmter Stoffe in bestimmten Bedarfsgegenständen ausgesprochen oder Höchstmengen für bestimmte Stoffe festgelegt. Lieferanten von Komponenten oder Produkten der Q-Stufen 1 und 1.2 sind dazu verpflichtet die Anforderungen der

Bedarfsgegenständeverordnung einzuhalten und die Konformität schriftlich an die **Fissler GmbH** zu bestätigen.

#### **4.6 BfR-Empfehlungen**

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) stellt in seiner Leitlinie den Schutz der Gesundheit für Menschen in den Vordergrund. Durch die Bewertung von gesundheitlichen Risiken trägt sie ihren Beitrag zum Verbraucherschutz und stellt den aktuellen Stand der Technik dar.

Der Lieferant verpflichtet sich neben den gesetzlichen Anforderungen auch die BfR-Empfehlungen zu Materialien für den Lebensmittelkontakt<sup>23</sup> zu beachten und anzuwenden.

#### **4.7 Europaratsresolution über Metalle und Legierungen im Lebensmittelkontakt**

Die Europaratsresolution (CoE resolution CM/Res (2013)9 on Metals and alloys used in food contact materials and articles) und die technische Leitlinie (Technical guide on metals and alloys used in food contact materials and articles) über Metalle und Legierungen in Lebensmittelkontaktmaterialien sollen die Sicherheit und geeignete Qualität der Lebensmittelkontaktmaterialien aus Metall und Metalllegierungen sicherstellen. Lieferanten von Produkten oder Komponenten aus Metall und Metalllegierungen verpflichten sich dazu die Vorgaben der Europaratsresolution und der dazugehörigen technischen zu beachten und anzuwenden.

#### **4.8 FDA**

Die Amerikanische Lebensmittelbehörde (FDA – Food and Drug Administration) reguliert die Anforderungen an Lebensmittelkontaktmaterialien in den USA. Im „Code of Federal Regulation“ (CFR) werden unter Titel 21 Regelungen zu Lebensmitteln und Lebensmittelkontaktmaterialien veröffentlicht. Der Lieferant verpflichtet sich die Vorgaben der FDA zu beachten und anzuwenden.

## 5 Produktions-Hilfsstoffe, -Betriebsstoffe und sonstige Chemikalien

Das Inverkehrbringen von, der Handel und der Umgang mit Produktionshilfs- und Betriebsstoffen erfordert immer eine Bewertung hinsichtlich nationaler und internationaler Gefahrstoffregelungen sowie eine Prüfung auf produktbezogene Vorgaben, sofern diese Stoffe am Produkt verbleiben. Zusätzlich zu den Anforderungen bezüglich Chemikalien in Kapitel 3 (REACH, Chemikalienverbotsverordnung, ...) umfasst dieses Kapitel Vorgaben, die aufgrund gesetzlicher Regelungen einzuhalten sind und die die **Fissler GmbH** einfordert.

### 5.1 CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Die CLP Verordnung<sup>24</sup> implementiert das global harmonisierte System (GHS – Globally Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals) zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien in Europa. Die CLP Verordnung beschreibt Regeln für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP – Classification, Labelling and Packaging). Alle an die **Fissler GmbH** gelieferten chemischen Stoffe und Gemische müssen entsprechend den Anforderungen der CLP Verordnung eingestuft, gekennzeichnet und verpackt sein.

### 5.2 Sicherheitsdatenblatt

Das Sicherheitsdatenblatt ist das zentrale Element der Kommunikation in der Lieferkette für gefährliche Stoffe und Gemische. Es liefert wichtige Informationen zu deren Merkmalen, wie z.B.:

- Identität des Produktes
- Verwendungszweck
- auftretende Gefährdungen
- sichere Handhabung
- Maßnahmen zur Prävention
- Maßnahmen im Gefahrenfall

Die Anforderungen an die Inhalte und das Format des Sicherheitsdatenblattes sind in Artikel 31 und Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006<sup>5</sup> geregelt. Der Lieferant eines Stoffes/Gemischs ist dafür verantwortlich, dass das Sicherheitsdatenblatt fachlich richtig und vollständig ausgefüllt ist.

Das Sicherheitsdatenblatt wird der **Fissler GmbH** auf Papier, in elektronischer Form oder als Downloadmöglichkeit kostenlos spätestens am Tag der 1. Lieferung zur Verfügung gestellt.

Lieferanten aktualisieren das Sicherheitsdatenblatt unverzüglich gemäß Artikel 31 (9), wenn:

- neue Informationen verfügbar sind, die Auswirkungen auf Risikomanagement-Maßnahmen haben können
- eine Zulassung erteilt oder versagt wurde
- eine Beschränkung erlassen wurde

Die korrigierte Fassung muss der **Fissler GmbH** rückwirkend für alle Lieferungen innerhalb der letzten 12 Monate zur Verfügung gestellt werden.

Hinweis zu Bezugsquellen der unten stehenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien:

- europäische Regelungen: [www.eur-lex.europa.eu](http://www.eur-lex.europa.eu)
  - deutsche Regelungen: [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)
- 

- <sup>1</sup> Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten
- <sup>2</sup> Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle
- <sup>3</sup> Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG
- <sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates
- <sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission
- <sup>6</sup> Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten
- <sup>7</sup> 2012/48/EU: Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26. Januar 2012 zur Verlängerung des Anwendungszeitraums der Entscheidung 2009/251/EG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass Produkte, die das Biozid Dimethylfumarat enthalten, nicht in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden
- <sup>8</sup> Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten
- <sup>9</sup> Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV) vom 20.01.2017
- <sup>10</sup> Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.11.2010
- <sup>11</sup> Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe
- <sup>12</sup> Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006
- <sup>13</sup> Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen
- <sup>14</sup> Ausschuss für Produktsicherheit (AfPS), GS-Spezifikation, Prüfung und Bewertung von Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) bei der Zuerkennung des GS-Zeichens - Spezifikation gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 ProdSG - AfPS GS 2019:01 PAK, Stand: 15. Mai 2019
- <sup>15</sup> Weitere Informationen unter: <https://www.sec.gov/News/Article/Detail/Article/1365171562058>
- <sup>16</sup> Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen
- <sup>17</sup> Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 29.11.2018

- <sup>18</sup> Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG
- <sup>19</sup> Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- <sup>20</sup> Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) vom 01.09.2005
- <sup>21</sup> Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- <sup>22</sup> Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV) vom 10.04.1992
- <sup>23</sup> BfR-Empfehlungen zu Materialien für den Lebensmittelkontakt <https://bfr.ble.de/kse/faces/DBEmpfehlung.jsp>
- <sup>24</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006